

Spielordnung des Saarländischen Volleyballverbandes e.V.



| | | |
|--------|--|----|
| A | Allgemeine Bestimmungen (§ 1-4)..... | 2 |
| § 1 | Zweck der Spielordnung..... | 2 |
| § 2 | Spiele und Zuständigkeit | 2 |
| § 3 | Spielregeln | 3 |
| § 4 | Spieljahr | 3 |
| B | Grundlagen des Spielbetriebes (§ 5-11) | 3 |
| § 5 | Altersklassen..... | 3 |
| § 6 | Allgemeine Klassen | 4 |
| § 7 | Erhaltung der Klassenzugehörigkeit | 4 |
| § 8 | Auf- und Abstieg | 5 |
| § 9 | Spielberechtigung | 5 |
| § 10 | Vereinswechsel | 8 |
| § 11 | Wartezeiten und Spielsperren..... | 8 |
| C | Durchführung des Spielbetriebes (§ 12 - 21)..... | 8 |
| § 12 | Pflichtspiele | 8 |
| § 13 | Organisation des Spielbetriebes | 9 |
| § 14 | Einzelheiten zum Spielbetrieb..... | 10 |
| § 15 | Teilnahme an Pflichtspielen..... | 12 |
| § 16 | Meisterschaften in Turnierform | 13 |
| § 17 | Schiedsrichtereinsatz und Wettkampfgericht | 13 |
| § 18 | Nichtantreten..... | 14 |
| § 19 | Spielberichte | 15 |
| § 20 | Wertung der Spiele | 15 |
| § 21 | Auswahlspiele und Lehrgänge..... | 16 |
| D | Schlussbestimmungen, Proteste und Strafen (§ 22 - 26)..... | 16 |
| § 22 | Jugendliche..... | 16 |
| § 23 | Strafen | 16 |
| § 24 | Proteste | 18 |
| § 25 | Dopingverbot..... | 19 |
| § 26 | Inkrafttreten | 19 |
| | Allgemeine Auf- und Abstiegsordnung des SVV (Anlage 1 zur SpO) | 20 |
| A | Grundsätzliches..... | 20 |
| B | Auf- und Abstieg..... | 20 |
| | Lizenzordnung des SVV (Anlage 2 zur SpO) | 22 |
| Teil A | Vorbemerkungen..... | 22 |
| Teil B | eLizenz..... | 22 |

| | |
|--|----|
| 1. DWV-Spielerlizenzen (elektronisch) / eLizenzen | 22 |
| 2. Zulässige Ausstellungen | 23 |
| 3. Daten in der eLizenz | 23 |
| 4. Beantragung und Änderung | 25 |
| 5. Ablauf der Gültigkeit | 27 |
| Teil C Sonstige Bestimmungen | 28 |
| 1. Strafen | 28 |
| 2. Schlussbestimmung | 28 |
| Pokalordnung des SVV (Anlage 3 zur SpO) | 29 |
| § 1 Einteilung | 29 |
| § 2 Teilnahme | 29 |
| § 3 Organisation | 29 |
| § 4 Spielberechtigung | 30 |
| § 5 Spieltage | 30 |
| § 6 Schiedsrichtereinsatz | 31 |
| § 7 Pressearbeit | 31 |
| § 8 Spielberichte | 31 |
| § 9 Ordnungsstrafen | 32 |
| § 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (Änderung) | 32 |
| Ordnung über Spielgemeinschaften im SVV (Anlage 4 zur SpO) | 33 |

A Allgemeine Bestimmungen (§ 1-4)

§ 1 Zweck der Spielordnung

Zweck der Spielordnung (SpO) des SVV ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb innerhalb des Verbandsgebietes zu schaffen, soweit diese nicht durch allgemeine Bestimmungen der Bundesspielordnung gegeben sind.

§ 2 Spiele und Zuständigkeit

Folgende Spiele werden im SVV durchgeführt:

- Pflichtspiele (Meisterschaftsspiele und Pokalspiele), für die der Spielausschuss des SVV (durch Satzung geregelt) zuständig ist.
- Repräsentativspiele (Auswahlspiele), für die der Sportausschuss des SVV (durch Satzung geregelt) zuständig ist.
- Freundschaftsspiele, für die die Veranstalter (Vereine) zuständig sind.
- Pflichtspiele der Jugend, für die der Jugendausschuss der SVJ in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss des SVV zuständig ist.

§ 3 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Volleyballspielregeln. Werden Pflichtspiele in Turnierform durchgeführt, dürfen von keiner Mannschaft mehr als drei Spiele über 3 Gewinnsätze, oder 5 Spiele über 2 Gewinnsätze pro Tag verlangt werden.

§ 4 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

B Grundlagen des Spielbetriebes (§ 5-11)

§ 5 Altersklassen

Die Mannschaften werden in folgende Altersklassen, getrennt nach Geschlecht, eingeteilt:

- 5.1 Jugendklasse: regelt die Jugendspielordnung.
- 5.2 Allgemeine Klassen: Frauen und Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 5.3 Seniorenklasse

5.3.1 Männer

- a) Ü 35, Männer, die das 36. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- b) Ü 41, Männer, die das 42. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- c) Ü 47, Männer, die das 48. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- d) Ü 53, Männer, die das 54. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- e) Ü 59, Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- f) Ü 64, Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- g) Ü 69, Männer, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden

5.3.2 Frauen

- a) Ü 31, Frauen, die das 32. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- b) Ü 37, Frauen, die das 38. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- c) Ü 43, Frauen, die das 44. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- d) Ü 49, Frauen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- e) Ü 54, Frauen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden

§ 6 Allgemeine Klassen

6.1 Die allgemeine Klasse spielt im Bereich des SVV in folgenden Spielklassen, getrennt für Frauen und Männer:

- Verbandsliga
- Landesliga
- Bezirksliga
- Bezirksklasse
- Kreisliga
- Kreisklasse A
- Kreisklasse B
- Kreisklasse C

Die Spielklassenstärke beträgt 9 Mannschaften. Die unterste Spielklasse kann 4 bis 12 Mannschaften umfassen. Über die Zusammensetzung der untersten Spielklasse entscheidet der Spielausschuss.

6.2 Die Altersklassen (§ 5.1; 5.3) spielen in gesonderten Klassen.

6.3 Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen mit all ihren für die Allgemeine Klasse gemeldeten Mannschaften der untersten Spielklasse zugeteilt werden. Dies gilt auch für Mannschaften, die einen Verein neu- oder nach Ausscheiden (§ 7.1) wieder anmeldet. § 7 bleibt unberührt.

6.4 In den einzelnen Spielklassen können jeweils höchstens zwei Mannschaften eines Vereins spielen. In der untersten Spielklasse können mehr als zwei Mannschaften eines Vereins spielen.

6.5 Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, werden diese wie getrennte Vereine behandelt. Der Verein kann Spieler verschiedener Mannschaften einer Spielklasse nicht untereinander austauschen; § 9.4,5 gelten zusätzlich.

§ 7 Erhaltung der Klassenzugehörigkeit

Eine Mannschaft verbleibt nach Abschluss eines Spieljahres in der erworbenen Spielklasse.

Mannschaften, die im folgenden Spieljahr nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum 31. Mai abgemeldet werden. Eine freiwillige Rückstufung ist nur bis zum 31. Mai möglich. Voraussetzung ist, dass die betreffende Mannschaft einen Tauschpartner im Sinne der Auf- und Abstiegsordnung findet und dem zuständigen Klassenleiter meldet. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spielklasse bleibt in folgenden Fällen erhalten:

a) Spielrechtsübergang

1. Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassen-Zugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den zuständigen Spielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die eine gültige Spielerlizenz mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt

vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, trifft

der zuständige Spielwart auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen. Der Spielwart kann für den Spielrechtsübergang Auflagen festlegen.

2. Dies gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (einschließlich der zugehörigen Jugendlichen), die eine gültige Spielerlizenz besitzen.

b) Spielrechtsübertragung

1. Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 4 Spielern, die jeweils in mindestens 5 Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt waren, zu einem anderen Verein, kann deren Spielrecht im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler sind abweichend von Ziffer 11.1 frühestens am 01.01. des folgenden Jahres für einen anderen Verein spielberechtigt.

2. Diese Spielrechtsübertragung kann nur nach Abschluss der Spielrunde, einschließlich Play-Off-, Relegations- oder Aufstiegsspielen beider betroffener Spielklassen erfolgen und muss bis zum 30.06. vollzogen sein.

3. Die Übertragung des Spielrechts eines Aufsteigers an einen Absteiger aus derselben Spielklasse ist nicht möglich.

4. Die Übertragung des Spielrechts bedarf der Zustimmung des zuständigen Spielwarts. Der Spielwart kann für die Spielrechtsübertragung Auflagen festlegen.

c) Die Richtlinien über Spielgemeinschaften regelt die Ordnung über Spielgemeinschaften (Anlage 4 zur SpO).

§ 8 Auf- und Abstieg

8.1 Für die Regelung des Auf- und Abstiegs ist der Spelausschuss des SVV zuständig. Sie muss bei Abweichungen zur "Allgemeinen Auf- und Abstiegsordnung des SVV" (Anlage 1 zur SpO) allen Mitgliedern schriftlich bis zum 30. Juni bekannt gemacht werden.

8.2 Entscheidungs- und Aufstiegsspiele gelten als Fortsetzung der Meisterschaftsspiele.

Bei diesen Spielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bereits vor den beiden letzten Meisterschaftsspielen für diese oder eine unterklassige Mannschaft des Vereins spielberechtigt waren.

8.3 Die Klassenzugehörigkeit beginnt mit dem Tag des Auf- bzw. Abstiegs.

8.4 Die allgemeinen Auf- und Abstiegsregelung ist als Anlage 1 Bestandteil der SpO.

§ 9 Spielberechtigung

9.1 An Pflicht- und Repräsentationsspielen (§ 2) darf teilnehmen, wer spielberechtigt ist.

- 9.2 Spielberechtigung für nichtdeutsche Spieler
Spieler mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit sind im Bereich des SVV deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, wenn sie schriftlich versichern, noch nie im Ausland am Spielbetrieb eines Volleyballverbandes teilgenommen zu haben. Wer von einem ausländischen Verband in den Bereich des SVV wechselt, muss ein internationales Transferzertifikat (ITC) vorlegen. Näheres siehe BSO 6.8.
- 9.3 Spielberechtigt ist, wer eine gültige eSpielerlizenz gemäß der SVV-Lizenzordnung besitzt.
- 9.4 Im Bereich des SVV gilt ab der Saison 2018/19 ausschließlich die eSpielerlizenz des SVV. Zur Gültigkeit der ordnungsgemäß ausgefüllten Lizenz bedarf es der Freigabe durch die Lizenzstelle des SVV. Einzelheiten über die Ausstellung von eSpielerlizenzen regelt die Lizenzordnung (Anlage 2 der SpO).
- 9.5 Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse erfolgt durch den Verein per Zuweisung im Onlinesystem. Dies gilt auch für Jugendliche, die in der Allgemeinen Klasse eingesetzt werden sollen.
- 9.6 Die Spieler der Allgemeinen Klasse können in den ersten beiden Meisterschaftsspielen des Spieljahres nur in der Mannschaft eingesetzt werden, für die sie gemeldet sind. Spieler mit einer in der Lizenz eingetragenen niedrigeren Spielklasse können in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, wenn diese Mannschaft ihre beiden ersten Meisterschaftsspiele absolviert hat. Falls ein Spieler in einer bestimmten Spielklasse nicht oder mindestens die letzten 4 Pflichtspiele nicht eingesetzt wurde, muss der Klassenleiter auf Antrag innerhalb von 7 Tagen den Sichtvermerk löschen. Die Spielberechtigung für eine andere Klasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt. Wird ein Antrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet, besteht die ursprüngliche Spielberechtigung weiter.
- 9.7 Jugendliche können die Jahresberechtigung für die Allgemeine Klasse erhalten. Das setzt aber neben den Erfordernissen wie bei Nichtjugendlichen voraus, dass dem zuständigen Klassenleiter der Allgemeinen Klasse neben der gültigen Spielerlizenz eine Bescheinigung des Vereins als Nachweis dafür eingereicht wird, dass die betreffenden Jugendlichen die Genehmigung des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme in der Allgemeinen Klasse besitzen und - jeweils mit Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung - ein ärztliches Attest bzw. ein Gesundheitspass mit dem Vermerk "Sportgesund" vorliegt.
- 9.8 Personen, die als aktive Spieler in der laufenden Saison an Pflichtspielen einer Altersklasse des SVV oder eines anderen Volleyballverbandes (ausgenommen sind Seniorenmeisterschaften in Turnierform) teilnehmen, sind für Volleyball-Freizeitgruppen nicht spielberechtigt.
- 9.9 Doppelspielrecht:
Abweichend von 6.3.2 und 7.1 BSO wird Mitgliedern der Kader der Landesverbände, die in dem betreffenden Spieljahr für die nationalen Meisterschaften ihres Jugend-/Juniorenjahrgangs spielberechtigt sind, für den Hallenbereich auf Antrag des jeweiligen Landesauswahltrainers durch den Vorstand des SVV ein Doppelspielrecht gewährt. BSO 6.4.4

Das Doppelspielrecht kann nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang direkt beim Vorstand des SVV, der nach Anhörung des jeweiligen Landesauswahltrainers durch den Verbandsspielwart entscheidet.

Der Antrag des Landesauswahltrainers ist nach Satz 1 ausführlich zu begründen.

Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft

(Aktivenmannschaft) auch das Spielen in einer anderen Spielklasse

- desselben Vereins unter Aufhebung von 6.10 und 6.11 BSO

- eines anderen Vereins unter Aufhebung von 6.3.2 BSO

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Es gelten die Bestimmungen in 6.4.2 Buchstaben a - d und f BSO.

b) Die aktuelle Kaderliste ist den Antragsunterlagen beizufügen.

c) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom Landesauswahltrainer unverzüglich dem Verbandsspielwart mitgeteilt und wird mit Bekanntgabe gem. 16.6 (Satz 2) BSO wirksam.

d) Wurde ein Doppelspielrecht nach 6.4.2 BSO erteilt, ist ein solches nach 6.4.4 nicht möglich bzw. ist aufzuheben.

9.10 Mehrfachspielrecht:

Die Regelungen in SpO 9.5 und 15.4.1 gelten nicht für Jugendspieler.

Jugendspieler im Sinne von § 5 der SVV-Jugendspielordnung, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreicht haben und auch kein Doppelspielrecht haben, dürfen anstelle von SpO 9.5 und 15.4.1 beliebig Höher spielen, ohne sich fest zu spielen, wobei der Spieler am jeweiligen Wochenende

a) nur für eine Mannschaft höher spielen und

b) maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.

Spiele 2 Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse, darf nur in einer dieser Mannschaften gespielt werden.

Das Höher spielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen.

Ein Eintrag in der Spielerlizenz erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen. Spielt ein Jugendlicher unter Nutzung des Mehrfachspielrechts in

einer höheren Spielklasse genügt zum Nachweis seiner Spielberechtigung die Vorlage seiner eSpielerlizenz mit der Spielberechtigung für eine tiefere Spielklasse. - SpO § 15.2 gilt sinngemäß -

Diese Regelung gem. 9.10 ist nur für die Spielklassen im Zuständigkeitsbereich des SVV bis einschließlich VL gültig.

Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen in SpO 9.9 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse SpO 9.5 entsprechend.

§ 10 Vereinswechsel

- 10.1 Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein im Onlinesystem elektronisch die Freigabe erteilt und der neue Verein mittel Freigabecode einer neuen eLizenz beantragt. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.
- 10.2 Ein Verein ist berechtigt die Freigabe zu verweigern.
- a) bei Beitragsrückständen oder anderen finanziellen Verpflichtungen,
 - b) wenn die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch aussteht,
 - c) wenn Vereinsstrafen vor Austritt eines Spielers verhängt und vom SVV anerkannt worden sind.
- 10.3 Gegen die Freigabeverweigerung hat der Spieler das Recht des Einspruches beim Spielausschuss des SVV.
- 10.4 Die Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler und den Spielausschuss des SVV über die Gründe der Freigabeverweigerung innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu unterrichten.

§ 11 Wartezeiten und Spielsperren

- 11.1 Die Wartezeit bei Vereinswechsel beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Spieler die Freigabe erhält, sie endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Während der Wartezeit darf der Spieler weder an Meisterschafts- noch an Pokalspielen teilnehmen. Bei Spielsperren, die von einer Rechtsinstanz verhängt wurden, gilt dies zusätzlich für Repräsentationsspiele. Für den Jugend- und Senioren-Spielverkehr ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten. Bei einem Wechsel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden.
- 11.2 Vereinswechsel ohne Wartezeit ist nur im Monat Juli möglich.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder der Abteilung sind die Spieler sofort für andere Vereine spielberechtigt. Es bedarf jedoch einer vorherigen schriftlichen Bestätigung der erfolgten Auflösung durch den Vereinsvorstand.
- 11.4 Bei Spielerlizenzen, deren Gültigkeit 1 Jahr oder länger abgelaufen ist, ist eine Freigabe nicht erforderlich.

C Durchführung des Spielbetriebes (§ 12 - 21)

§ 12 Pflichtspiele

- 12.1 Meisterschafts- und Pokalspiele sind Pflichtspiele für alle Mannschaften, die von ihren Vereinen durch Mannschaftsmeldung für den Spielbetrieb gemeldet wurden. Sie dürfen höchstens als Dreierbegegnung und sollen in den oberen Klassen als Zweierbegegnung stattfinden.
- 12.2 Meisterschaftsspiele finden in der Allgemeinen Klasse als Rundenspiele (Vor-Rückrunde) in den Spielklassen statt. Hierdurch werden die leistungsstärksten und

leistungsschwächsten Mannschaften zur Regelung des Auf- und Abstiegs, sowie der Teilnahmeberechtigung an weiterführenden Meisterschaftsspielen ermittelt. In anderen Altersklassen können vom Spiel- bzw. Jugendausschuss regional gegliederte Meisterschaftsspiele in Turnierform ausgeschrieben werden.

- 12.3 Jeder Mitgliedsverein des SVV hat das Recht, an den Meisterschaftsspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er form- und fristgerecht gemeldet hat und seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen ist. Bei Spielgemeinschaften müssen sämtliche an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben.

Vereine mit Mannschaften in den Verbandsligen der Frauen und Männer müssen einen Jugendnachweis erbringen. Die Bedingungen zum Erhalt des Jugendnachweises gemäß VSpO § 12.3 gelten als erfüllt, wenn ein Verein mit mindestens einer Jugendmannschaft in der Klasse U20 - U12 pro Geschlecht der Verbandsligamannschaft, an der im SVV angebotenen Jugendspielrunde teilnimmt. Nach dem Aufstieg in eine der Verbandsligen tritt die Verpflichtung ab dem zweiten Jahr der Zugehörigkeit zu dieser Spielklasse in Kraft. Bei Teilnahme von Erwachsenenmannschaften auf übergeordneter Ebene hat der Verein für diese Mannschaften die Auflagen gemäß BSO zu erfüllen, falls diese höher sein sollten.

- 12.4 Pokalspiele sollen nach Möglichkeit in die laufende Spielrunde integriert werden. Sie beschränken sich auf Mannschaften der Allgemeinen Klassen (näheres regelt die Pokalordnung).

§ 13 Organisation des Spielbetriebes

- 13.1 Die Leitung des Pflichtspielbetriebes obliegt (abgesehen von Sonderregelungen der Jugendspielordnung und unbeschadet § 2)
- a) dem Spielwart als übergeordneter spielleitenden Stelle für den gesamten SVV Bereich,
 - b) den Klassenleitern für ihre jeweilige Spielklasse, wovon ein Klassenleiter durch den Spelausschuss zum Stellvertreter des Spielwartes berufen wird.

Die Klassenleiter und der Pokalleiter werden vom Verbandsspielwart (§ 23 Satzung) berufen. Eine Spielklassenversammlung ist nach Ende der Spielrunde durchzuführen. Für Vereine, die aktuell am allgemeinen Spielbetrieb teilnehmen besteht Anwesenheitspflicht.

Die Spielklassenversammlung dient zur Aussprache über sämtliche Probleme des Spielbetriebes. Die Vereine können Anträge über den Verbandsspielwart an die zuständigen Ausschüsse stellen.

- 13.2 Der Spielwart nimmt bis zum 31. Mai Neuanmeldungen und Abmeldungen von Mannschaften entgegen. Meldungen sind schriftlich abzugeben.
- 13.3 Bei Abmeldungen nach dem 30. Juni bleiben die Spielklassen unverändert, die abgemeldete Mannschaft gilt als erster Absteiger und scheidet aus dem Spielbetrieb aus. Eine Neuanmeldung ist nur in der untersten Klasse möglich.
- 13.4 Dem Klassenleiter ist ein Mannschaftsmeldebogen vorzulegen. Der Vorlagetermin wird vom Klassenleiter rechtzeitig festgelegt. Der Mannschaftsmeldebogen muss enthalten:

- a) Vereinsname und Anschrift des Abteilungsleiters/Vorsitzenden,
 - b) Kontaktadresse der entsprechenden Mannschaft,
 - c) Angaben zu den Heimspielen, Spielort, Spielbeginn
 - d) für Jugendliche ist eine Bestätigung nach § 9.6 abzugeben.
- 13.5 Die ausrichtenden Mannschaften von Spielen, zu denen Spielpläne vorliegen, brauchen grundsätzlich nicht einzuladen.
- 13.6 Der Spielplan wird vom Klassenleiter erstellt. Er enthält Zeit, Ort und Spielpaarungen. Grundlage sind die vom Klassenleiter angeforderten Meldungen. Bei fehlenden Angaben wird der Spielbeginn vom Klassenleiter auf Samstag, 15.30 Uhr festgesetzt. Nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spielplanes können Einwendungen beim Klassenleiter/in vorgebracht werden.
- 13.7 Bei fehlender Hallenangabe sind die Gastmannschaften mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. Zuständiger Klassenleiter und zuständiger Pressewart sind mit gleicher Frist schriftlich zu informieren. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Klassenleiter. Geht die Einladung bei einem Gast nicht oder nicht rechtzeitig ein, so hat er sich über den Eingang der Einladung beim Klassenleiter zu erkundigen. Unterbleibt die rechtzeitige Benachrichtigung, wird bei Nichtantreten der Gastmannschaft vom Klassenleiter auf Spielverlust für den Ausrichter erkannt. Fallen bei berechtigtem Nichtantreten der Gastmannschaften Spiele dieser Mannschaften untereinander aus, so hat der Ausrichter alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.
- 13.8 Ist zu einem angesetzten Pflichtspiel das vorgesehene Schiedsgericht nicht erschienen und neutrale lizenzierte Schiedsrichter bereit zu pfeifen, so muss das Spiel unter deren Leitung durchgeführt werden.
- 13.9 Der gastgebende Verein ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Spiele verantwortlich. Insbesondere hat er für den Schutz der Gastmannschaften, Schiedsrichter und Zuschauer zu sorgen.
- 13.10 Im Spielverkehr muss der Klassenleiter kraft ihres Amtes innerhalb von 3 Wochen schriftlich rechtsmittelfähige Entscheidungen (Rechtsentscheidungen und Ordnungsstrafenbescheide) treffen, wenn er Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellt. Die spielleitenden Stellen begründen ihre Entscheidungen nach den gültigen Ordnungen des SVV.

§ 14 Einzelheiten zum Spielbetrieb

- 14.1 Die Zeiten für den Spielbeginn der Meisterschaftsspiele sind wie folgt festgesetzt:
Samstags: In der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 19.00 Uhr. Finden in einer Halle zwei Spiele (Turniere) hintereinander statt, so beginnt das erste Spiel um 15:00 Uhr, das zweite frühestens um 18:30 Uhr (ab Spielbeginn müssen dem Ausrichter 3 1/2 Stunden zur Verfügung stehen). Das gleiche gilt, wenn es sich um eine Sporthalle mit mehreren Spielfeldern handelt, für jedes Spielfeld gesondert. In diesem Fall (Fällen) müssen die Mannschaften das Ende des um 15:00 Uhr angesetzten Spieles (entgegen 18.1) abwarten.
Sonntags: Einheitlich um 10.00 Uhr
Sonntagsspiele dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden. Sie sind

durch den Klassenleiter zu genehmigen.

Der Klassenleiter kann, mit Genehmigung durch den Spielwart, für den letzten Spieltag einer Spielklasse besondere zeitliche Regelungen der Anfangszeiten festlegen.

Nachholspieltage sind Pflichtspieltage. Sie sind in der Regel von regulären Spielpaarungen freizuhalten.

- 14.2 Spielverlegungen. Vereine, deren Jugendspieler und Trainer sich für überregionale Meisterschaften qualifizieren, haben das Recht Spielverlegungen im Falle von Überschneidungen mit einem Spieltag in der Aktivenklasse oder Pokalspielen zu beantragen. Diese Regelung hat nur Gültigkeit für Mannschaften innerhalb des gleichen Vereins. Der zuständige Klassenleiter hat dem Antrag zuzustimmen.
- 14.2.1 Spielverlegungen sind nur vor dem im Spielplan angegebenen Zeitpunkt möglich. Die Spielverlegung ist beim Klassenleiter mindestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Angabe über den neuen Termin, die Spielhalle und den Spielbeginn,
 - b) die schriftliche Einverständniserklärung der beteiligten Mannschaften,
 - c) den Beweis für den um Spielverlegung angegebenen Spielverlegungsgrund.
- Die Anordnung über die Spielverlegung ergeht ausschließlich vom Klassenleiter.
- 14.2.2 Der Klassenleiter kann in ganz besonderen Fällen von diesem Verfahren abweichen (z.B. höhere Gewalt u. ä.).
- 14.2.3 Spielverlegungen, die nicht vom Klassenleiter angeordnet sind, sind ungültig. Der Klassenleiter hat die Spiele für alle beteiligten Mannschaften mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis als verloren zu werten. Eine zeitliche Verschiebung der Spiele, auch am gleichen Spieltag, ist eine Spielverlegung.
- 14.2.4 Pflichtspiele werden nach 22.00 Uhr nicht mehr angepiffen. Neuansetzung erfolgt durch den Klassenleiter/in.
Die Spielpause zwischen dem ersten und zweiten Spiel ist im Höchstfall auf 40 Minuten festgelegt. Witterungsbedingte Spielabsagen ergehen vom Spielwart für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des SVV (ausgenommen Jugend). Diese Spielabsagen werden durch Rundfunk oder Presse und über die Homepage des SVV verbreitet.
- 14.2.5 Der Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens sechs zugelassene Spielbälle zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.
- 14.2.6 Die Vorlage von Aufstellungskarten ist bei allen Spielen Pflicht.
- 14.2.7 Die Spiele sind pünktlich laut Spielplan anzupfeifen. Verspäteter Spielbeginn ist vom Schiedsgericht auf dem Spielberichtsbogen zu begründen.

- 14.2.8 Der Ausrichter ist verpflichtet, sofort nach Spielende die Spielergebnisse im Onlinesystem einzutragen.
- 14.2.9 Die Schiedsrichter haben unaufgefordert die Schiedsrichterausweise vor dem Spiel beim Schreiber zu hinterlegen.
- 14.2.10 Für die Durchführung der Pflichtspiele innerhalb der Zuständigkeit des SVV sind folgende Mindestmaße der Spielhallen erforderlich:
Verbandsliga und tiefer: Höhe frei von Hindernissen 5,00 m.
seitlicher Freiraum 0,50 m.
Aufgaberaum 0,50 m.

§ 15 Teilnahme an Pflichtspielen

- 15.1 Die Spielerlizenzen aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Schiedsgericht abzugeben. Bis zum Abschluss des Spielberichts bogens verbleiben die Spielerlizenzen beim Schiedsgericht.
- 15.2 Kann ein Spieler seine Spielerlizenz nicht vorlegen kann er seine Identität per Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein, Reisepass, usw.) nachweisen. Der erste Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen den Namen des Spielers ohne Spielerlizenz sowie Art des Ausweispapiers zu vermerken. Der Klassenleiter hat das Spiel mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis als verloren zu werten, falls fehlende eSpielerlizenzen bzw. amtliche Ausweise bis zum Abschluss des Spielberichts bogens nicht vorgelegt werden.
- 15.3 Nimmt ein Spieler völlig ohne Legitimation teil oder ist er zur Zeit seines Einsatzes nicht spielberechtigt, so hat der Klassenleiter das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler eingesetzt hat, mit ungünstigerem Satz- und Ballverhältnis als verloren zu werten. Nimmt ein Spieler teil obwohl seine Trikotnummer nicht in der Mannschaftsliste des Spielberichts bogens aufgeführt ist, so gilt diese Teilnahme nicht als fehlerhaft, wenn in den Spielberichtsbogen kein Protest gegen den Einsatz des Spielers/der Spielerin eingetragen wurde und solange aus der Rubrik Bemerkungen nichts anderes hervorgeht. Für einen solchen Fall wird ein Fehler des Schiedsgerichts unterstellt. Ein Spiel ist durchzuführen, auch wenn von vornherein der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist. Der erste Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen den Namen des Spielers sowie die Umstände, die die fehlende Spielberechtigung begründen zu vermerken.
- 15.4 Wird ein Spieler, der die Jahresberechtigung für eine niedrigere Spielklasse besitzt, in einer höheren Spielklasse eingesetzt, so hat der erste Schiedsrichter dies im Spielberichtsbogen und in der Spielerlizenz des betreffenden Spielers zu vermerken. Spieler mit einer in der Lizenz eingetragenen niedrigeren Leistungsklasse dürfen in einer Mannschaft höheren Spielklasse erst eingesetzt werden, wenn diese Mannschaft ihre beiden ersten Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat. - Ausnahme jugendliche Spieler gem. 9.9-. Ein Spieler der zwei Spiele in einer höheren Spielklasse gespielt hat, hat sich in dieser Spielklasse fest gespielt. Der Verein ist danach verpflichtet eine neue eSpielerlizenz für die höhere Spielklasse im Onlinesystem auszudrucken. Die alte eSpielerlizenz ist zu vernichten Dies muss bis zum nächsten Spiel erfolgen. Findet dieses nächste Spiel am gleichen Tag statt, so ist der Spieler auch für dieses

Spiel spielberechtigt. - Ausnahme jugendliche Spieler gem. 9.9 -.

- 15.5 Der Einsatz eines Spielers in mehreren Spielen, die sich zeitlich überschneiden oder parallel stattfinden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spielereinsatz). Dies ist dann der Fall, wenn Spiele einen gemeinsamen Zeitraum oder Zeitpunkt haben, zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 30 Minuten vor Spielbeginn und endet nach Spielende. Maßgebend sind die Eintragungen im Spielberichtsbogen.

§ 16 Meisterschaften in Turnierform

- 16.1 Die teilnehmenden Mannschaften sind zu einem vom Verbandsspielwart vorgegebenen Termin schriftlich zu melden.
- 16.2 Mit der schriftlichen Meldung an den Spielwart ist gleichzeitig die Zahlung von Startgeld nachzuweisen.
- 16.3 Spielberechtigt sind alle Spieler, die
- a) eine für den betreffenden Verein und Wettbewerb gültige eSpielerlizenz vorlegen.
 - b) die Altersvoraussetzungen gemäß Ausschreibung erfüllen.
- 16.4 Spielplan, Spielmodus sowie Schiedsrichtereinsatz werden vom Verbandsspielwart den Vereinen schriftlich mitgeteilt.
- 16.5 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung
- 16.5.1 Das Wettkampfgericht besteht aus qualifizierten Personen. Es setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der beteiligten Vereine und des Ausrichters. Am Protest beteiligte haben kein Stimmrecht. Die Personen sind vor Wettkampfbeginn zu benennen. Ein Protest muss innerhalb einer halben Stunde nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich eingelegt werden, gleichzeitig ist die Protestgebühr von 30,00 € an den Ausrichter zu zahlen. Das Wettkampfgericht muss seine Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- 16.5.2 Die Wettkampfleitung obliegt dem Verbandsspielwart und dem Ausrichter.
- 16.6 Der Ausrichter informiert den Verbandspressewart über den Ausgang der Meisterschaft.

§ 17 Schiedsrichtereinsatz und Wettkampfgericht

- 17.1 Jede gemeldete Mannschaft muss, entsprechend dem Spielplan, ein komplettes Schiedsgericht (1./2. SR, Schreiber, 2/4 Linienrichter) stellen. Das Schiedsgericht hat dafür zu sorgen, dass die Bedienung der Anzeigetafel sichergestellt ist. Das Schiedsgericht muss mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn erscheinen.

17.2 Die erforderliche Qualifikation* für die Leistungsklasse ist folgende:

| Spielklasse | 1.Schiedsrichter | 2.Schiedsrichter |
|--------------------|-------------------------|-------------------------|
| Verbandsliga | BK-Kandidatur | C Lizenz |
| Landesliga | C Lizenz | C Lizenz |
| Bezirksliga | C Lizenz | D Lizenz |
| Bezirksklasse | D Lizenz | D Lizenz |
| Kreisliga | D Lizenz | D Lizenz |
| Kreisklasse A | D Lizenz | D Lizenz |
| Kreisklasse B | D Lizenz | D Lizenz |
| Kreisklasse C | D Lizenz | D Lizenz |

*Abweichend davon reicht in der jeweils untersten Spielklasse für beide Schiedsrichter die D-Lizenz aus.

17.2.1 Bei Meisterschaftsspielen der Seniorenklassen ist für den 1. Schiedsrichter die C Lizenz und den 2. Schiedsrichter die D-Lizenz erforderlich.

17.2.2 Bei Meisterschaften der Jugendklassen gelten die Richtlinien der Jugendspielordnung.

17.3 Muss ein Spiel wegen Nichterscheinen des Schiedsgerichts neu angesetzt werden, so hat der zur Gestellung verpflichtete Verein die Kosten zu tragen. § 18.2 gilt sinngemäß. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Finanzordnung des SVV. Die Kostenrechnung ist zur Überprüfung über den Klassenleiter dem verursachenden Verein zuzusenden. Kosten sind nachzuweisen. Es werden nur üblich anfallende Kosten erstattet. Pro Mannschaft werden für die Fahrtkosten maximal 3 Pkws anerkannt. Bei Nichtzahlung (Fristsetzung durch den Klassenleiter) kann der Verein aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen werden. § 11.5 und 11.6 der Satzung sind entsprechend anzuwenden. Ein Spiel muss dann nicht neu angesetzt werden, wenn die angetretenen Mannschaften sich unter entsprechendem Vermerk im Spielberichtsbogen, sich auf ein anderes Schiedsgericht einigen. Zusatzkosten sind wie vorstehend zu tragen.

17.4 Bei Nichterscheinen des Schiedsgerichts hat der Ausrichter den Klassenleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Nichtantreten

18.1 Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat dies der 1. Schiedsrichter im Spielberichtsbogen zu vermerken. Die angetretene Mannschaft ist im Spielberichtsbogen namentlich einzutragen. Der Klassenleiter wertet das Spiel für die nichtangetretene Mannschaft mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis für verloren. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach der im Spielplan angegebenen Anfangszeit nicht spielbereit ist. Findet das erste Spiel nicht statt, so gilt für das zweite Spiel eine weitere Einspielzeit von 30 Minuten.

18.2 Die Entscheidung nach Absatz 1 kann aufgehoben werden, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung durch höhere Gewalt eingetreten sind und nachgewiesen wurden.

18.3 Eine Mannschaft, die während einer Meisterschaftsrunde an 3 Spieltagen nicht

angetreten ist, wird aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen und gilt als erster Absteiger. Eine Neuankmeldung ist nur in der untersten Spielklasse möglich. § 18.2 wird nicht angerechnet.

§ 19 Spielberichte

- 19.1 Für die Aufschreibung von Meisterschafts- und Pokalspielen dürfen nur internationale Spielberichtsbogen verwendet werden. Sie sind vom Ausrichter zu stellen. Gastmannschaften können Durchschriften verlangen. Die beteiligten Mannschaften sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihre Durchschläge der Spielberichte erhalten.
- 19.2 Die Ausrichter sind verantwortlich dafür, dass die Originalspielberichte bis zum 3. Tag nach den jeweiligen Spielen beim Klassenleiter vorliegen.
- 19.3 Der ausrichtende Verein ist auch verpflichtet, seine Durchschläge der Spielberichtsbogen bis zum Ende des Spieljahres aufzubewahren und sie dem zuständigen Klassenleiter auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 19.4 Wird die Erfassung eines Spieles durch ein elektronisches System vorgeschrieben (e-score) so gelten die hierzu erlassenen, besonderen Bestimmungen.

§ 20 Wertung der Spiele

- 20.1 Die Wertung der Spiele nimmt der Klassenleiter anhand der Spielberichtsbögen vor.
- 20.2 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über 3 Gewinnsätze:
 - Gewinner 3:0 oder 3:1 3 Punkte
 - Gewinner 3:2 2 Punkte
 - Verlierer 2:3 1 Punkt
 - Verlierer 1:3 oder 0:3 0 Punktebei Spielen über 2 Gewinnsätze:
 - Gewinner 2:0 und 2:1 2 Punkte
 - Verlierer 0:2 und 1:2 0 PunkteEs werden nur Pluspunkte vergeben.
- 20.3 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität
 - a) die Anzahl der Punkte,
 - b) die Anzahl gewonnener Spiele,
 - c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
 - d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
 - e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

- 20.4 Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 5.2.2 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.
- 20.5 Bei Spielrunden und Meisterschaften in Turnierform (z.B. Jugend, Senioren) kann in der entsprechenden Ausschreibung von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.
- 20.6 Bei Abmeldungen § 13.3 bzw. Ausschluss § 18.3 sind alle bisher ausgetragenen Spiele der betroffenen Mannschaft zu annullieren.

§ 21 Auswahlspiele und Lehrgänge

- 21.1 Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler zu Vorhaben eines SVV Kaders und zu Repräsentativspielen des SVV freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben, ohne unverzügliche Absage und Nachweis wichtigen Gründen, nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspielen nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden.
Das Verfahren wird vom Sportwart beim Landesspielwart beantragt.
- 21.2 Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens bestraft werden. Das Verfahren wird vom Landesspielwart bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.
- 21.3 Vereine, deren Kaderspieler und Kadertrainer zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler und Kadertrainer angehören beantragen. Der zuständige Klassenleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden. Das gleiche gilt auch für Jugendmannschaften, die sich für regionale und nationale Meisterschaften qualifiziert haben.

D Schlussbestimmungen, Proteste und Strafen (§ 22 - 26)

§ 22 Jugendliche

- 22.1 Die Angelegenheiten der Jugend sind in der Jugendordnung und der Jugendspielordnung geregelt. Bei Überschneidungen mit der Spielordnung gilt diese.

§ 23 Strafen

- 23.1 Im Spielverkehr müssen spielleitende Stellen (Spielwart, Klassenleiter/in, Pressewart, Lizenzstelle, Verbandschiedsrichterausschuss) kraft Amtes rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen.

23.2 Strafenkatalog

| | | |
|---------|---|----------------------|
| 23.2.1 | Spielen ohne Vorlage der gedruckten eSpielerlizenz (§ 15.2) pro Spieler | 10,00 € |
| | maximal | 25,00 € |
| 23.2.2 | Spielen ohne Spielberechtigung (§ 15.3) pro Spieler | 10,00 € |
| | maximal | 50,00 € |
| 23.2.3 | Fehlen eines Spielberichts bogens bzw. Verwendung eines nichtamtlichen Formulars | 15,00 € |
| 23.2.4 | Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielberichtsbogen durch das Schiedsgericht bzw. unterlassene Bestätigung des Spiel- ergebnisses durch den Mannschaftsführer | 15,00 € |
| 23.2.5 | Verspätete Einsendung eines Spielberichts bogens | 15,00 € |
| 23.2.6 | Unterlassene, verspätete oder unvollständige Ergebnismeldung | 20,00 € |
| 23.2.7 | Nicht ordnungsgemäße Spielanlage (Fehlen der Anzeigetafel, Angriffslinie, verspäteter Netzaufbau usw.) je Mangel | 15,00 € |
| | maximal | 50,00 € |
| 23.2.8 | Fehlen der Trikot - Nr., nichteinheitliche Spielkleidung pro Spieler | 10,00 € |
| | maximal | 25,00 € |
| 23.2.9 | Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war | 50,00 € |
| 23.2.10 | Nichtantreten im Wiederholungsfall | 100,00 € |
| 23.2.11 | Nichtgestellung vom Schiedsgericht, wenn nicht § 18.2 anzuwenden ist | 50,00 € |
| | zusätzlich evtl. Kosten für die Neuansetzung | |
| 23.2.12 | Verspätetes Antreten von Schiedsgericht bzw. Schiedsrichtern (Ausnahme 18.2); Nichtgestellung von 2 oder 4 Linienrichtern | 15,00 € |
| 23.2.13 | Nichtausreichende Schiedsrichterlizenz (pro Person) | 15,00 € |
| 23.2.14 | Fehlende Schiedsrichterlizenz (pro Person) | 30,00 € |
| 23.2.15 | Abmeldung einer Mannschaft zwischen dem 1.6. und 31.7. | 100,00 € |
| 23.2.16 | Abmeldung einer Mannschaft ab dem 1.8. | 200,00 € |
| 23.2.17 | Verspätete Benachrichtigung von Gastmannschaften | 20,00 € |
| 23.2.18 | Nichteinhaltung sonstiger Fristen und Vorgaben gem. SpO | 15,00 € |
| 23.2.19 | Nicht rechtzeitige Bespielbarkeit der Spielfeldanlage | 15,00 € |
| 23.2.20 | Spielabbruch ausgenommen § 18.2 | 50,00 € |
| 23.2.21 | Missbräuchliche Verwendung einer Schiri-Lizenz/Ausweis im Wiederholungsfall | 100,00 € 200,00 € |
| 23.2.22 | Missbräuchliche Verwendung der Spielerlizenz Lizenz O C 1.1.2 im Wiederholungsfall | 100,00 € 200,00 € |
| 23.2.23 | Fälschung eines Spielberichts bogens bzw. bewusste Falsch- eintragung im Spielberichtsbogen | 150,00 € |
| 23.2.24 | Nichterbringung des gemäß § 12.3 geforderten Jugend- nachweises | 200,00 € |
| 23.2.25 | Nichtteilnahme Verbandstag, Jugendverbandstag, Spielklassensammlung und Mannschaftsführersitzung | 50,00 € |

- 23.2.26 Falschangaben in der Spielerlizenz
Vorsätzlicher Falscheintrag in der Spielerlizenz
durch den Verein LizenzO C 1.1.2 500,00 €
- 23.2.27 Vorsätzlicher Einsatz einer zweiten Spielerlizenz durch den
Verein, obwohl noch eine gültige Spielerlizenz existiert,
O C 1.2.2 250,00 €
- 23.3 Die Ordnungsstrafen werden mit Strafbescheid dem Verein bzw. dem vom Verein
benannten Bevollmächtigten für Volleyball über das Onlinesystem elektronisch
übermittelt. und in einem der Amtlichen Nachrichtenorgane des SVV (§5 Nr. 5.3
der Satzung) veröffentlicht. Die Beträge werden entweder mit der
Jahresabrechnung oder einer gesonderten Abrechnung erhoben und werden
mittels zu erteilender SEPA-Lastschrift innerhalb von 14 Tagen eingezogen. In
Einzelfällen kann vom Vorstand sofortige Zahlung verlangt werden.
- 23.4 Sperren werden entsprechend § 17.3 BSO ausgesprochen.

§ 24 Proteste

- 24.1 Protestgründe, die einer zu Pflichtspielen angetretenen Mannschaft vor oder
während des Spieles bekannt werden, sind auf Veranlassung ihres Kapitäns vom
Anschreiber in den Spielberichtsbogen einzutragen und zu unterschreiben, bevor
dieser durch den ersten Schiedsrichter abgeschlossen wird. Protestgründe, die
sich auf die allgemeinen Spielbedingungen erstrecken, können nur eingetragen
werden, wenn sie vor Spielbeginn beim ersten Schiedsrichter angemeldet wurden.
Ohne Eintragung der Protestgründe können diese nicht für Anträge im Sinne der
Spielordnung herangezogen werden.
- 24.2 Der/Die Klassenleiter/in muss die durch die Protesteintragung behaupteten
Tatsachen bei der Wertung berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist eine
Einzahlung der Protestgebühr von 30,00 € auf das Konto des SVV innerhalb von 3
auf den Spieltag folgenden Werktagen. Gleichzeitig ist die Einzahlung der
Protestgebühr dem Klassenleiter/in nachzuweisen. Wird dem Protest
stattgegeben, erfolgt die Rückzahlung der Protestgebühr.
- 24.3 Gegen die Entscheidung des/des Klassenleiters/in kann innerhalb einer Frist von 7
Werktagen schriftlich Antrag auf Entscheidung durch das Verbandsgericht gestellt
werden. Innerhalb dieser Antragsfrist ist zudem der Nachweis über die Einzahlung
einer Protestgebühr von 50,00 € zu erbringen. Die Frist wird durch rechtzeitigen
Eingang bei der Geschäftsstelle gewahrt. Daneben werden die tatsächlich
entstehenden Auslagen des Verbandsgerichtes dem unterliegenden Beteiligten
auferlegt. Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet. Bei teilweisem
Unterliegen, der Rücknahme des Antrages oder der Erledigung der Hauptsache,
sind die Kosten angemessen zu ersetzen.

§ 25 Dopingverbot

- 25.1. Doping ist im Bereich des Deutschen Volleyballverbandes sowie der Landesverbände verboten.
- 25.2 Für den Bereich des SVV gilt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) der Bundesspielordnung des DVV.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt nach Verabschiedung durch den Verbandstag am 28.6.02 in Kraft.

Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren Spielordnung aufgehoben. Sie wurde geändert am 24.03.2006, 16.05.2008, 13.06.2010, 10.06.2012, 15.06.2014, 12.06.2016, 10.06.2018, zuletzt am 11.10.2023.

Allgemeine Auf- und Abstiegsordnung des SVV (Anlage 1 zur SpO)

A Grundsätzliches

1. Die Auf- und Abstiegsordnung (AO) regelt den Auf- und Abstieg innerhalb des saarländischen Volleyballverbandes; überregional gelten die Bundesspielordnung (BSO), die Südwestregionalordnung (SWRO) des DVV und die gemeinsame Oberligavereinbarung (OLV) des SVV/VVRP.
2. Die AO gilt für die Einstellung in folgende Spielklassen, jeweils für Frauen- und Männerklassen:
 - Verbandsliga (VL)
 - Landesliga (LL)
 - Bezirksliga (BZL)
 - Bezirksklasse (BZK)
 - Kreisliga (KL)
 - Kreisklasse A (KKA)
 - Kreisklasse B (KKB)
 - Kreisklasse C (KKC)

B Auf- und Abstieg

1. Der Auf- und Abstieg wird wie folgt geregelt:
 - a) Am Ende einer Spielrunde steigen die beiden ersten Mannschaften der Tabelle in die nächsthöhere Spielklasse auf. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, so steigt der jeweils Nächstplatzierte auf. Sofern auch der Viertplatzierte verzichtet, bleibt der beste Absteiger der höheren Spielklasse in seiner Spielklasse.
 - b) Der beiden Letzten der Tabelle steigen in die nächstniedrigere Spielklasse ab.
 - c) Ist eine Spielklasse im Verlauf der Spielrunde durch Abmeldung/Ausschluss reduziert worden, so werden diese Mannschaften wie Absteiger mitgezählt.
 - d) Bei Mehrabsteigern aus höheren Spielklassen erhöht sich die Zahl der Absteiger entsprechend.
 - e) Mehr als 3 Mannschaften steigen aus Spielklassen mit 9 Mannschaften nicht ab. Gegebenenfalls erfolgt eine Aufstockung der Spielklasse, die am Ende des Spieljahres durch zusätzliche Absteiger ausgeglichen wird.
 - f) Befinden sich unter einer Spielklasse zwei gleichberechtigte Spielklassen, so steigt aus jeder der beiden unteren Klassen nur der Meister auf. Werden weitere Plätze frei, so finden gegebenenfalls Entscheidungsspiele zwischen gleich platzierten Mannschaften statt. Verzicht bedeutet Aufstieg des Gegners.Weitere Sonderfälle werden durch Beschluss des Präsidiums geregelt.

2. Eventuell auftretende Sonderfälle bezüglich des Auf- und Abstiegs, die sich aus der Abhängigkeit von der Oberliga RPS (OL) ergeben, werden durch jeweiligen Beschluss des Präsidiums geregelt.
3. Bei freiwilliger oder zwangsweiser Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse gebührt einer Mannschaft dieser Spielklasse das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres. Vorrang hat jedoch ein vermehrter Absteiger aus der höheren Spielklasse. In allen Fällen, in denen in einer höheren Klasse Plätze frei werden gilt: Verzichtet der Viertplatzierte der unteren Klasse auf den Aufstieg, verbleibt der beste Absteiger in der höheren Klasse bzw. verbleiben die Absteiger in der höheren Klasse. Weitere Sonderfälle werden auf Vorschlag des Spielausschusses durch Beschluss des Präsidiums geregelt.

Meldet ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse ab (31.05) wird dieser freie Platz zuerst von einem vermehrten Absteiger besetzt. Liegt kein vermehrter Abstieg aus dieser Spielklasse vor, so rückt die Mannschaft der nächsttieferen Spielklasse nach. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres.

Verzichtet eine aufsteigende Mannschaft auf den Aufstieg, so ist die nächstplatzierte Mannschaft aufstiegsberechtigt. Gegebenenfalls müssen, bei zwei gleichberechtigten Klassen, Entscheidungsspiele durchgeführt werden. Weitere Sonderfälle, die durch An- oder Abmeldungen entstehen, werden durch Beschluss des Präsidiums geregelt und allen Mannschaften bis zum 30.06 mitgeteilt.

Lizenzordnung des SVV (Anlage 2 zur SpO)

Anmerkung: Anhänge 1 -4 entsprechen den Anhängen 4 -7 der Anlage 7 der Bundesspielordnung (BSO) -Spielerpassordnung- und sind von dort zu übernehmen.

Inhalt

Teil A Vorbemerkungen

Teil B eLizenzen

1 Definitionen

2 zulässige Ausstellungen

3 Daten in der eLizenz

4 Beantragung und Änderung

5 Ablauf der Gültigkeit

Teil C Sonstige Bestimmungen

1 Missbrauch, Strafen

2 Schlussbestimmungen

Teil A Vorbemerkungen

- 1 Die Spielerlizenzordnung regelt das Spielerlizenzwesen im Bereich des SVV. Ausgenommen sind die Lizenzligen mit ihren Vereinen und Spielern, für die das Lizenzstatut gilt.
- 2 Spielerlizenzen können als eLizenz ausschließlich über elektronische Medien beantragt, erstellt, geändert und ausgedruckt werden. Einzelheiten sind in Teil B mit Anhängen 1 bis 3 festgelegt.
- 3 Im Bereich des SVV ist mit „Spielerlizenz“, immer die elektronische Variante gemeint.

Teil B eLizenz

1. DVV-Spielerlizenzen (elektronisch) / eLizenzen

- 1.1 DVV-Spielerlizenzen A (Anhang 1): für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung.
- 1.2 DVV-Senioren-Spielerlizenzen S (Anhang 2): für den Seniorenspielbetrieb gem. Senioren-Spielordnung (Anlage 3 BSO).
- 1.3 DVV-Jugend-Spielerlizenzen J (Anhang 3): für den Jugend-Spielbetrieb gem. Jugend-Spielordnung (Anlage 4 BSO).
- 1.4 Soweit in den Anhängen 1 bis 3 Werbeaufschriften enthalten sind, gehören diese nicht zum Mustertext. Die Rechte an der Werbefläche stehen zur Hälfte dem DVV zu.
- 1.5 Die Zuordnung zu einem der Spielbereiche in 1.1 bis 1.3 erfolgt durch Aufdruck auf der eLizenz.

2. Zulässige Ausstellungen

- 2.1 Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur je eine gültige Spielerlizenz gem. 1.1 und 1.2 bzw. 1.3. beantragt und ausgestellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen. Verein und Spieler sind dafür verantwortlich, dass zum Spiel ein aktueller Ausdruck der eLizenz vorgelegt wird.
- 2.2 Liegen die Voraussetzungen von 6.4.2 Abs. 2 f) oder von 6.4.4 Abs. 2 a) BSO (Doppelspielrecht) vor, darf ausnahmsweise eine 2. eLizenz erteilt werden.

3. Daten in der eLizenz

- 3.1 Die erforderlichen Daten werden vom Beauftragten des antragstellenden Vereins online ins System des SVV eingegeben. Bei der erstmaligen Beantragung von einer eLizenz ist der Lizenzstelle elektronisch ein Altersnachweis (Kopie BPA, Führerschein usw.) zu übersenden. Sind die Voraussetzungen dafür gegeben, erteilt der Landesverband eine elektronische Freigabe für den Spieler und eine bestimmte Mannschaft. Er informiert den Antragsteller über die Freigabe. Die eLizenz dient als Nachweis, dass die Spielberechtigung erteilt ist.
- 3.1.1 Der Verein ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von seinem Beauftragten in der eLizenz gemachten Angaben und Änderungen verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Der Verein hat den Spieler bei Erfragen der Daten entsprechend zu belehren. Er kann sich hierfür des „Antragsbogen für die eLizenz“ (Anhang 4) bedienen.
- 3.1.2 Sind Daten in einer eLizenz auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Antragstellung fehlerhaft, wird dies nach Prüfung durch den zuständigen Spielwart von diesem festgestellt. Er hat die Spielerlizenz ungültig zu machen und einzuziehen.
- 3.1.3 Handschriftliche Eintragungen in der eLizenz sind nicht zugelassen, es sei denn, sie sind ausdrücklich benannt.
- 3.2 Die eLizenz enthält folgende Angaben und Daten:
- 3.2.1 Spielbereich gem. B1
- 3.2.2 Persönliche Spielerdaten
- a) Name, Vorname, Geschlecht
 - b) Geburtsdatum und -ort
 - c) Anschrift (Straße, PLZ und Ort)
 - d) Staatsangehörigkeit
 - e) E-Mail (nur für Datenbank)
 - f) Telefon-Nr. (nur für Datenbank)
- Die eLizenz selbst enthält die Daten aus a) bis d)
- 3.2.3 Foto

Grundsätzlich enthält die eLizenz ein digitales Lizenzfoto, das mit Beantragung der eLizenz zu übermitteln ist. Das Foto auf einer eLizenz darf bei Erstantrag nicht älter als 1 Jahr sein. Bei Lizenzfotoaktualisierungen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Alter: 0-25 Jahre: Das Lizenzfoto ist spätestens alle zwei Jahren durch ein Aktuelles zu ersetzen.
- b) Alter ab 25 Jahre: Das Lizenzfoto ist spätestens alle fünf Jahre durch ein Aktuelles zu ersetzen.

Die Vereine garantieren mit der Beantragung der eLizenz, dass diese Fristen eingehalten werden.

3.2.4 Unterschrift

Mit seiner Unterschrift auf der eLizenz hat der Spieler zu bestätigen

- a) die Richtigkeit seiner Daten,
- b) die Mitgliedschaft im Verein,
- c) dass er nur eine gültige Spielerlizenz im jeweiligen Spielbereich besitzt,
- d) dass er Satzung und Ordnungen des DVV/LV anerkennt,
- e) dass er das Anti-Doping-Regelwerk des DVV anerkennt und jederzeit bereit ist, sich im Training und im Wettkampf den vom Beauftragten des DVV, des zuständigen Landesverbandes oder der NADA angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen.
- f) dass die Daten in der eLizenz für Zwecke der Überwachung des Spielbetriebs gespeichert werden.

3.2.5 Vereinsname und Vereinsnummer

Diese werden bei Beantragung/Änderung durch die Onlinesoftware angezeigt und vergeben.

3.2.6 eLizenz-Nummer

Diese wird durch die Onlinesoftware erstellt. Sie besteht:

- a) in der ersten Stelle aus einer Kennung des Spielbereichs gemäß 1. Teil C
- b) in der zweiten und dritten Stelle aus einer Kennung des Landesverbandes
- c) in der 4. bis 9. Stelle aus der lfd. Lizenz-Nr. des Landesverbandes (nur diese ist in den Spielberichtsbogen einzutragen)

3.2.7 Gültigkeitsdauer

Diese ist unter Beachtung von 5. einzugeben.

3.2.8 Druckdatum

Eine eLizenz kann nur für das lfd. Spieljahr ausgedruckt werden.

3.2.9 Freigabedatum mit Freigabe-Code bei Vereinswechsel

3.3 Staffelleitervermerke

Die eLizenz enthält - sofern für die jeweiligen Spielbereiche erforderlich - folgende Staffelleitervermerke, die durch das System erstellt werden:

3.3.1 Spieljahr (Saison)

Eingetragen wird das Spieljahr, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.

3.3.2 Spielklassenzugehörigkeit (Staffel)

Der Verein gibt die vorgesehene Spielklassenzugehörigkeit des Spielers an. Diese wird in die eLizenz übernommen. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse (Staffel) ist die Mannschaft vom Verein konkret zu bezeichnen.

- 3.3.3 Ggfls. Lösungsdatum der Spielklassenzugehörigkeit.
- 3.3.4 Erteiltes Doppelspielrecht und ggf. Lösungsdatum.
- 3.3.5 Eintrag des Höherpielens gem. 6.11 BSO mit Angabe der Spielklasse.
Dieser Eintrag kann auch handschriftlich gem. den Vorgaben der BSO erfolgen.
- 3.3.6 Für das lfd. Spieljahr werden ggf. mehrere Eintragungen angezeigt.
Die Historie (Vorjahre) bleibt in der Datenbank erhalten.
- 3.3.7 Soweit die Lizenzstelle Staffelleitervermerke bearbeitet, wird sie im Auftrag des Staffelleiters tätig. In Zweifelsfällen sowie bei Streitigkeiten ist die Weisung des Staffelleiters einzuholen, dem die Entscheidungen obliegen.

4. Beantragung und Änderung

- 4.1 Zugriffsberechtigungen auf die Online-Software
 - 4.1.1 Zugriffsberechtigungen werden auf Antrag vom Systemadministrator des Landesverbandes an die Mitarbeiter der Landeslizenzstelle, die zuständigen Spielwarte sowie Staffelleiter jeweils für ihren Bereich und an die Beauftragten der Vereine vergeben. Dasselbe gilt für Organe des Spielbetriebs auf Bundes- und Regionalebene.
Zugriffsberechtigungen sind jeweils auf die unerlässlich notwendigen Funktionen (lesen, drucken, eingeben, kopieren, speichern, ändern, löschen u.a.) zu beschränken.
 - 4.1.2 Jeder Antragsteller hat sich gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes im System oder sonst schriftlich zu verpflichten, die ihm verfügbar zu machenden Daten und Funktionen ausschließlich zu den Zwecken des Spielbetriebs zu verwenden, für die sie vorgehalten sind.
 - 4.1.3 Vereine haben für alle eLizenz-Angelegenheiten einen Beauftragten zu benennen. Vereine können für weitere Personen einen Zugangscode beantragen oder vergeben. Dabei ist 4.1.2 zu beachten. Der Verein ist für die ordnungsgemäße Abwicklung durch die von ihm benannten Beauftragten und Personen gesamtverantwortlich.
- 4.2 Nach erfolgter Anmeldung im System wird eine Auswahlmaske zur Beantragung bzw. Bearbeitung einer eLizenz bereitgestellt.
- 4.3 Erstmalige Beantragung und Ausstellung einer eLizenz
 - 4.3.1 Alle angezeigten Eingabefelder sind mit den entsprechenden Angaben zu füllen. Ohne diese Pflichtangaben kann der Personen-Datensatz nicht übermittelt werden.
 - 4.3.2 Nach Absendung des eLizenz-Antrages erfolgt die Bearbeitung durch den Landesverband/Lizenzstelle. Sind dort keine Hinderungsgründe erkennbar, erfolgt die Freigabe des Personen-Datensatzes. Hierüber erhält der Verein eine elektronische Mitteilung. Die eLizenz muss zur Vorlage im Spielbetrieb vom Verein ausgedruckt werden (schwarz/weiß oder farbig).
 - 4.3.3 Liegen Hinderungsgründe vor, erfolgt eine entsprechende elektronische Information an den Verein, ggf. auch an andere beteiligte Vereine. Nach Abklärung erfolgt die Freigabe oder

Ablehnung durch den Landesverband/Lizenzstelle. Einer Ablehnung sind eine Kurzbegründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.

- 4.4 Änderung von Spieler- oder eLizenz-Daten, Verlängerung einer abgelaufenen eLizenz
 - 4.4.1 Ändert sich der Name eines Spielers, ist dies vom Verein unverzüglich dem Landesverband/Landeslizenzstelle mitzuteilen. Diese nimmt die Änderung vor und benachrichtigt Beteiligte.
 - 4.4.2 Wurde von einem Landesverband/Landeslizenzstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der BSO nebst Anlagen erteilt, ist die eLizenz vom zuständigen Spielwart für ungültig zu erklären und vom Systemadministrator der Personendatensatz zu ändern. Lizenzstelle, Staffelleiter und Verein erhalten eine elektronische Mitteilung.
 - 4.4.3 Der Ablauf der Gültigkeitsdauer wird dem Verein durch elektronische Information mitgeteilt. Die Verlängerung der eLizenz kann über die Auswahlmaske bearbeitet werden.
- 4.5 Vereinswechsel
 - 4.5.1 Die Freigabe eines Spielers gem. 8. BSO erfolgt nach Eingabe des Freigabedatums im Personendatensatz des Spielers durch den Vereinsverantwortlichen. Mit Eingabe des Freigabedatums erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein und damit die Gültigkeit der eLizenz.
 - 4.5.2 Nach erfolgter Freigabe, wird durch die Onlinesoftware ein Freigabe-Code vergeben.
Dieser ersetzt die Unterschrift des Vereins. Der Verein kann die Freigabebescheinigung mit Freigabe-Code ausdrucken. Diese gilt auch gegenüber anderen Landesverbänden.
 - 4.5.3 Der Spieler erhält, sofern seine E-Mail-Adresse bei den persönlichen Spielerdaten hinterlegt ist, über die erfolgte Freigabe eine elektronische Mitteilung mit Angabe des Freigabe-Codes. Mit Eingabe dieses Codes über einen entsprechenden Link kann der Spieler die Freigabebescheinigung ausdrucken.
 - 4.5.4 Innerhalb des Landesverbandes kann die Freigabe eines Spielers beim Landesverband/ Lizenzstelle vom neuen Verein elektronisch beantragt werden. Der bisherige Verein erhält eine elektronische Mitteilung, ggf. auch der Verein, für den ein Doppelspielrecht erteilt wurde. Die beteiligten Vereine werden hierüber vom Landesverband/Lizenzstelle informiert.
 - 4.5.5 Wird die Freigabe verweigert, erhält der Spieler bzw. der neue Verein eine entsprechende elektronische Mitteilung. Das Vorgehen bei Freigabeverweigerung ist in 8.2 BSO geregelt.
- 4.6 Zuordnung eines Spielers zu einer Mannschaft
 - 4.6.1 Die Zuordnung zu einer Mannschaft kann gleichzeitig mit Beantragung einer eLizenz gem. 4.3 erfolgen. Der Spieler wird systemseits der Mannschaftsmeldeliste der entsprechenden Spielklasse des Vereins zugeordnet. Der Staffelleiter erhält

hierüber eine elektronische Mitteilung.

- 4.6.2 Die Zuordnung zu einer Mannschaft kann jederzeit auch zu einem späteren Zeitpunkt über die Eingabemaske erfolgen. Dies gilt auch für eine den Ordnungen entsprechende Ummeldung.
- 4.7 Höherspielen eines Spielers gem. 6.11 BSO
- 4.7.1 Jedes Höherspielen ist vom Staffelleiter zum Ausdruck in der eLizenz einzugeben. Der Vereinsbeauftragte oder falls dem Staffelleiter ein Mannschaftsverantwortlicher gemeldet wurde, erhält dieser eine elektronische Mitteilung.
- 4.7.2 Hat sich ein Spieler in einer höheren Spielklasse festgespielt, hat der Verein dies online über die Eingabemaske dem Staffelleiter der höheren Spielklasse innerhalb 7 Tagen mitzuteilen, sofern das Höherspielen nicht bereits vom Staffelleiter erfasst wurde.
- 4.7.3 Nach Erteilung des Spielrechts durch den Staffelleiter für die höhere Spielklasse erhält der Verein bzw. unter den Voraussetzungen des 4.7.1 der Mannschaftsverantwortliche hierüber eine elektronische Mitteilung, ebenso der Staffelleiter der bisherigen Spielklasse.
- 4.8 Doppelspielrecht gem. 6.4 BSO
Ein Doppelspielrecht wird vom Landesverband/Lizenzstelle in einer 2. eLizenz mit Angabe des Vereins, der Mannschaft sowie dem Datum der Spielberechtigung eingetragen. Betroffene Vereine und Staffelleiter erhalten eine entsprechende elektronische Mitteilung.
- 5. Ablauf der Gültigkeit**
- 5.1 Die Gültigkeitsdauer der eLizenz ist grundsätzlich auf 5 Spieljahre beschränkt*. Das laufende Spieljahr, in welches das Erstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
- 5.2 Bei Erteilung eines Doppelspielrechts nach 6.4 BSO ist die Gültigkeit der eLizenz bis zum Ablauf des laufenden Spieljahres begrenzt.
- 5.3 DVV-Spielerlizenzen J werden mit Ablauf des Kalenderjahres des festgelegten Jugendhöchstalters ungültig.
- 5.4 DVV-Spielerlizenzen von ausländischen Spielern mit internationalem Transfer werden auf die Dauer der Transferfreigabe befristet.
- 5.5 Bei Vereinswechsel wird die eLizenz ungültig.
- 5.6 eLizenzen A werden bei einem Wechsel innerhalb eines Vereins in eine Lizenzliga ungültig.
- 5.7 Unter Eingabe des Freigabe-Codes oder Vorlage der Freigabebescheinigung mit Freigabe-Code kann eine neue eLizenz beantragt werden. Ist die alte eLizenz 1 Jahr oder länger abgelaufen, kann ohne Freigabebescheinigung eine neue eLizenz beantragt werden.
- 5.8 Bei Vereinswechsel von einem ausländischen Verein ist das vom entsprechenden nationalen Verband bestätigte Freigabedatum des ausländischen Vereins

vorzulegen.

**Anlage 7 BSO Teil C §5.1 bedarf eines SVV-Beschlusses (Gültigkeitsdauer ist Spieljahr).*

Teil C Sonstige Bestimmungen

1. Strafen

- 1.1 Falscheintragungen in der DVV-Spielerlizenz oder in der eLizenz
 - 1.1.1 Wird eine eLizenz mit gem. Teil B. 3.2.2 fehlerhaften Daten in Spielen verwendet, sind diese vom zuständigen Staffelleiter in entsprechender Anwendung von SpO 15.3 als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder sein Verein durch die fehlerhaften Angaben offensichtlich keinen Vorteil hatten.
 - 1.1.2 Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gem. 1.1.1 verloren gewertet, sind der Spieler und sonst für die fehlerhaften Angaben Verantwortliche durch den zuständigen Spielwart mit einer Geldstrafe gem. SpO 23.2.26 zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämter Sperre bis zu 12 Monaten zu belegen.
- 1.2 Zweite Spielerlizenz
 - 1.2.1 Wird bei einer Landeslizenzstelle für den Inhaber einer gültigen eLizenz (Teil B. 1. i.V.m. B. 5), eine zweite Spielerlizenz beantragt, ist diese zu verweigern. Dies gilt auch, wenn die erste Spielerlizenz von einem anderen Landesverband ausgegeben wurde oder wenn sich der Name des Spielers auf der Mannschaftsmeldeliste eines Lizenzvereins befindet. Der Spieler sowie sonstige Schuldige sind zu verwarnen.
 - 1.2.2 Wurde dennoch eine zweite Spielerlizenz ausgestellt und in einem oder mehreren Pflichtspielen verwendet, sind diese vom zuständigen Staffelleiter in entsprechender Anwendung von SpO 15.3 als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder sein Verein durch die zweite Spielerlizenz offensichtlich keinen Vorteil hatten.
 - 1.2.3 Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gem. 1.2.2 verloren gewertet, sind der Spieler sowie die sonst Verantwortlichen durch den zuständigen Spielwart mit einer Geldstrafe gem. SpO 23.2.27 zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämter Sperre bis zu 24 Monaten zu belegen.
- 1.3 Missbräuchlicher Einsatz
Wird eine eLizenz von einem Spieler missbräuchlich verwendet sind der Verein und der Spieler gem. SpO 15.3 (Spielverlust) und SpO 23.2.22 vom zuständigen Staffelleiter zu bestrafen.

2. Schlussbestimmung

Diese Lizenzordnung tritt mit dem 11. Oktober 2023 in Kraft.

Pokalordnung des SVV (Anlage 3 zur SpO)

§ 1 Einteilung

Der Pokal des SVV wird jährlich für Frauen und Männer wie folgt ausgespielt:

- a) Landespokal für Mannschaften bis einschließlich Verbandsliga
- b) Saarländpokal für Mannschaften oberhalb der Verbandsliga und den beiden Finalisten des Landespokals.

§ 2 Teilnahme

- 2.1 Am Pokal können alle Vereine mit beliebiger Anzahl von Mannschaften aufgrund einer Meldung teilnehmen. Die Meldung muss innerhalb einer vom Pokalleiter festgesetzten Frist schriftlich an diesen erfolgen. Für die Meldung gilt die zu diesem Zeitpunkt erreichte Spielklasse.

Zusatz:

Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse, so kann er für den Pokal eine Mannschaft melden, in der im Gegensatz zur SpO, alle Spieler der betroffenen Mannschaften spielberechtigt sind.

- 2.2 Die Meldung muss folgendes enthalten:

- a) Name des Vereins,
- b) derzeitige Spielklasse der jeweiligen Mannschaft. Bei der Meldung von Spielern verschiedener Spielklassen wird die höchste Spielklasse angenommen. Meldungen ohne diese Angaben werden nicht berücksichtigt.

- 2.3 Spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweils 1. Pokalrunde muss dem Pokalleiter eine Meldeliste für die teilnehmende Mannschaft der einzelnen Spieler (analog zur SpO) vorliegen.

- 2.4 Das Nachmelden von Spielern ist unter Angabe der entsprechenden Mannschaft möglich. Dies hat schriftlich vor dem ersten Einsatz des Spielers zu erfolgen. Maßgebend hierfür ist der Eingang der Nachmeldung beim Pokalleiter.

- 2.5 Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Pokal teil, so ist für jede Mannschaft getrennt eine Meldeliste zu fertigen. Spieler können nur für eine Mannschaft gemeldet werden.

- 2.6 Gemeldete Mannschaften können bis zur jeweiligen Auslosung (Landes-, Saarländpokal) zurückgezogen werden.

§ 3 Organisation

- 3.1 Die Organisation der Pokalwettbewerbe obliegt dem Pokalleiter. Der Landespokalsieger wird in einem Finalturnier ermittelt. Der Landespokal ist bis 30.06. abgeschlossen.

Am Saarländpokal nehmen die Mannschaften oberhalb der Verbandsliga und die Finalisten des Landespokals teil. Sollte die Zahl der Meldungen die Teilnehmerzahl von 8 überschreiten, so sind die Finalisten des Landespokals gesetzt und die am schlechtesten platzierten Mannschaften müssen eine Qualifikation ausspielen. Wird die Teilnehmerzahl von 8 unterschritten, rücken

Mannschaften aus dem Landespokal nach.

- 3.2 Der Ausrichter einer Pokalrunde muss eine Spielhalle zur Verfügung stellen, die den Erfordernissen seiner Spielklasse entspricht.
- 3.3 Pokalspiele werden nach 22.00 Uhr nicht mehr angepiffen. Eine Neuansetzung erfolgt durch den Pokalleiter.
- 3.4 Vereine, die die Pokalendspiele im Pokal ausrichten möchten, können sich beim Pokalleiter bewerben. Mit dem Ausrichter wird ein Vertrag abgeschlossen, der alles Nähere regelt.

§ 4 Spielberechtigung

- 4.1 Ein Spieler ist im Pokal nur spielberechtigt, wenn er
 - a) eine gültige eSpielerlizenz gem. SVV-Lizenzordnung vorlegt (eJugendspielerlizenzen und eSeniorenspielerlizenzen sind nicht zulässig),
 - b) dem Pokalleiter per Meldeliste oder Nachmeldung gemeldet ist. Ein Einsatz mittels Mehrfachspielrecht für Jugendliche ist nicht möglich.
- 4.2 Ohne Vorlage einer gültigen Spielerlizenz ist ein Spieler an Pokalspielen nicht spielberechtigt. Spielen mit amtlichem Ausweis ist nicht möglich. Die Spielerlizenzen müssen spätestens bis zum Abschluss des Spielberichts bogens dem Schiedsgericht vorliegen.
- 4.3 Zurückgestufte Spieler können nur eingesetzt werden, wenn die Rückstufung vor dem letzten Spieltag der Spielklasse erfolgt ist.
- 4.4 Sind mehrere Mannschaften eines Vereins im Pokal gemeldet und scheidet eine aus, so ist eine weitere Teilnahme der eingesetzten Spieler der ausgeschiedenen Mannschaft im selben Wettbewerb nicht mehr möglich. Ein Einsatz ist erst wieder im nächsten Wettbewerb erlaubt (z.B. Ausscheiden im Landespokal, Einsatz in der verbleibenden Mannschaft im Saarlandpokal wieder möglich). Die Teilnahme eines Spielers an einer tieferen Pokalrunde als gemeldet ist nicht möglich.
- 4.5 Wird eine Mannschaft zum Pokal gemeldet, die noch nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat, so müssen auch deren Spieler gültige Spielerlizenzen besitzen. Die Spielberechtigung wird durch den Pokalleiter erteilt. Als Spielklasse wird dabei die niedrigste Spielklasse angenommen.

§ 5 Spieltage

- 5.1 Spieltage werden vom Pokalleiter bekanntgegeben. Als Spieltag gilt dabei das gesamte Wochenende, wobei die Spiele samstags ab 15.00 Uhr, sonntags 10:00 Uhr bis 15.00 Uhr beginnen können. Wird der Spielbeginn auf 19.00 Uhr angesetzt, so ist dies nur möglich, wenn auf dem betreffenden Spielfeld ein Spiel (Einzelspiel) oder zwei Spiele (2 Einzelspiele, 3er Turnier) stattfinden. Der Pokalleiter kann Spiele fest terminieren, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendig ist. Finalturniere werden per Ausschreibung durchgeführt. Mit Einverständnis der beteiligten Mannschaften kann der Pokalleiter ein Spielen auch vor dem angesetzten Spieltag zulassen, wenn sichergestellt ist, dass alle organisatorischen Voraussetzungen (Spielhalle, Schiedsgericht, pp.) der Spielbegegnung geregelt sind.

- 5.2 Die Gastmannschaften, der Pokalleiter, Verbandsschiedsrichterwart sowie der Pressewart des SVV sind mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Spiel über Datum, Ort und Spielbeginn der Begegnung schriftlich zu informieren.
- 5.3 Geht eine Einladung bei einem Gast nicht oder nicht rechtzeitig ein, so hat er sich beim Pokalleiter oder Ausrichter zu erkundigen. Geschieht dies nicht, kann sich die betroffene Mannschaft später nicht auf eine verspätete Einladung berufen.
- 5.4 Im Pokal haben klassenniedrigere Mannschaften automatisch Heimrecht. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit mehrere Mannschaften entscheidet das Los.
- 5.5 Hat ein Verein keine Halle zur Verfügung, so hat er sein Heimrecht spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Pokalrunde abzutreten.

§ 6 Schiedsrichtereinsatz

- 6.1 In der Regel werden die Schiedsrichter von den beteiligten Mannschaften - Vereinen - gemäß Spielplan gestellt. Im Saarlandpokal bemüht sich der SVV darum, dass das Schiedsgericht gestellt wird.
- 6.2 Die Schiedsrichter haben folgende Mindestqualifikation zu erfüllen:
Landespokal: 1. Schiri: C-Lizenz 2. Schiri: D-Lizenz
Saarlandpokal: 1. Schiri: B-Lizenz 2. Schiri: C-Lizenz
- 6.3 Teilnehmende Vereine des Landespokals, die aufgrund ihrer Spielklassenzugehörigkeit über keinen Schiedsrichter mit der Qualifikation C-L innerhalb des Vereins verfügen, können die erforderlichen Schiedsrichter beim Pokalleiter anfordern. Dies hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Spiel zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der SVV.
- 6.4 Schreiber bei allen Einzelspielen sind vom Ausrichter zu stellen. Wird bei Pokalspielen das Schiedsgericht vom SVV gestellt, so ist die Gestellung von Linienrichtern nicht erforderlich.
- 6.5 Bei auslosungsbedingten reinen Einzelspielen stellt der SVV das Schiedsgericht und übernimmt auch deren Kosten.
- 6.6 Bei Spielen im Pokal können Prüfungen für Schiedsrichter vom Schiedsrichterausschuss angesetzt werden. Die einzelnen Prüfungen sind vom Schiedsrichterwart zuvor beim Pokalleiter anzumelden.

§ 7 Pressearbeit

Der Ausrichter ist verpflichtet, sofort nach Spielende die Spielergebnisse an das lt. Ausschreibung zuständige Presseorgan zu melden.

§ 8 Spielberichte

Um eine schnellere Auslosung der nächsten Runde zu ermöglichen, müssen die Spielberichte bis mittwochs nach dem Spieltag beim Pokalleiter eingegangen sein.
-Poststempel spätestens Montag -

§ 9 Ordnungsstrafen

- 9.1 Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel schuldhaft nicht an, so wird sie mit einer Ordnungsstrafe von 50,00 € belegt.
- 9.2 Tritt ein Verein als Schiedsgericht zu einem Spiel schuldhaft nicht an, so hat er die Kosten für ein anderes Schiedsgericht zu übernehmen. Werden durch Disqualifikation einer Mannschaft Neuansetzungen notwendig, so hat der verursachende Verein die entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 9.3 Kosten nach Abs. 2 sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Pokalleiter geltend zu machen. Danach verfallen diese Ansprüche. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Pokalleiter.
- 9.4 Andere Verstöße werden analog zur SpO geahndet.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (Änderung)

Diese Pokalordnung wurde am 30.06.2019 durch den Vorstand geändert und tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Ordnung über Spielgemeinschaften im SVV (Anlage 4 zur SpO)

1. Spielgemeinschaften müssen sämtliche Mannschaften der beteiligten Vereine umfassen (Aktive, Jugend, Senioren, Damen und Herren). Abweichend hiervon, wird eine Spielgemeinschaft zwischen sämtlichen weiblichen oder männlichen Mannschaften der beteiligten Vereine für die Dauer eines Spieljahres zugelassen. Diesem „Probejahr“ muss ein Zusammenschluss sämtlicher Mannschaften der beteiligten Vereine erfolgen bzw. die SG wird aufgelöst.
2. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft muss bis spätestens 30.6. beim Spielwart des SVV gestellt werden.
3. Eine Auflösung der Spielgemeinschaft muss bis 30.4. dem Spielwart des SVV und den beteiligten Vereinen schriftlich mitgeteilt werden. Die nicht fristgemäße Auflösung einer SG wird mit einer Ordnungsstrafe von 150.- € je Verein geahndet.
4. Zuordnung von Mannschaften bei der Bildung von SG.
Bei der Bildung einer SG bleibt die Spielklassenzugehörigkeit sämtlicher Mannschaften und beteiligten Vereine erhalten.
5. Zuordnung der Mannschaften bei Auflösung der SG
Bei Auflösung einer SG bleiben die Spielklassenzugehörigkeiten sämtlicher Mannschaften erhalten.
6. Die beteiligten Vereine einer SG müssen ordentliches Mitglied des SVV bleiben.
7. Über die Bildung einer SG muss zwischen den beteiligten Vereinen ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag muss folgende Punkte umfassen:
 - 7.1 Nennung der beteiligten Vereine.
 - 7.2 Name der SG (möglichst kurz).
 - 7.3 Verantwortlicher der SG.
 - 7.4 Finanzplan der SG (technische Ausstattung) sowie Deckung der laufenden Kosten, sowie Kostenabwicklung bei Auflösung der SG.
 - 7.5 Erklärung, dass die beteiligten Vereine für sämtliche gegenüber dem SVV bestehende Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften.
 - 7.6 Verteilschlüssel der Mannschaften bei Auflösung der SG unter Beachtung von Punkt 5.
 - 7.7 Laufzeit des Vertrages.
 - 7.8 Kündigungsfrist des Vertrages.
 - 7.9 Mitgliedschaft der Spieler/innen.

Die Ordnung über Spielgemeinschaften tritt mit dem Tag der Annahme durch den Verbandstag in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert am 12.06.2016